

Referent Prinz Johann: Ich will mich nur auf Artikel 272b. des Deputations-Gutachtens beziehen.

Königl. Commissair D. Groß: Das Ministerium war allerdings der Ansicht, daß die Bestimmung, wie sie hier nach dem Vorschlage der Deputation aufgenommen werden soll, überflüssig sei, und hält die Fassung besser, wie sie in dem Deputations-Gutachten der II. Kammer vorgeschlagen ist, wo es heißt: „welche Verbrechen als gleichartige zu betrachten sind, ist in den einzelnen Fällen in dem besondern Theile dieses Gesetzbuchs bestimmt.“ Die Verbrechen, welche unter einer besondern Aufschrift oder Minuta aufgeführt sind, sind nicht gleichartig, sondern als dasselbe Verbrechen zu betrachten.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß wir unter diesen Aufschriften viele Ausnahmen vorgeschlagen haben, ich will z. B. das Capitel wegen Menschenraub erwähnen; dahin gehört, wenn einer einen Menschen in Sklaverei schleppt, aber auch der Gaukler, welcher ein Kind kauft, um es zu seinem Geschäft zu erziehen.

v. Carlowitz: Vielleicht würde es klarer gewesen sein, wenn die Deputation gesagt hätte: „unter dem besondern Artikel Aufschriften“

Referent Prinz Johann: Damit würden wir uns einverstehen können.

Staatsminister v. Könnert: Es würde das Ganze wohl nach dem frühern Beschlusse der Kammer Sache der künftigen Redaktion sein. So viel ist gewiß, daß die Frage, welche Verbrechen als gleichartig zu betrachten sind, bei den speziellen Artikeln zu besprechen sei, u. so würde die Fassung hier nur eine Folge von jenen Beschlüssen sein, was der Redaktion anheim fiele.

Der Präsident schreitet hiernach zur Frage: Nimmt die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz an? Was einstimmig bejaht wird; und es geht.

Referent Prinz Johann auf Verlesung des Deputations-Gutachtens unter e. über (s. oben S. 412). Da dieser Punkt eine Abstimmung nicht nöthig macht, wird der nächstfolgende unter f. verlesen. (s. a. a. D.) Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage sofort einverstanden, und es wird Artikel 58. mit der bemerkten Abänderung einstimmig angenommen.

Art. 59. (Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.) Wenn ein Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich ein wiederholtes oder mehrere dergleichen befinden; so kommen die Vorschriften über die Bestrafung concurrirender Verbrechen und des Rückfalls verbunden zur Anwendung; es kann jedoch auch in diesem Falle die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über Zwanzig und rücksichtlich Fünfzehn Jahre und der Arbeitsstrafe nicht über Zehn Jahre erstreckt werden.

Dazu beantragt die Deputation: nach den Worten: „Dauer der Zuchthausstrafe“ einzuschalten: „wegen des Rückfalls“, dagegen die Worte: „und rücksichtlich Fünfzehn“ in Wegfall zu bringen.

Königl. Commissair D. Groß: Ich wollte hier nur erwähnen, daß die Deputation der II. Kammer eine Redaktions-Veränderung vorgeschlagen hat, daß es nämlich heiße: „ein

oder mehrere wiederholte.“ Es scheint ganz gleichgültig zu sein, aber auch, um eine Abweichung zu vermeiden, dürfte man hier wohl beitreten.

Referent Prinz Johann: Es scheint dies X. für U. zu sein, indessen ist es ganz gleichgültig.

Das Präsidium stellt auf die Anträge der Deputation in Betreff der Einschaltungen: „wegen des Rückfalls“ und wegen der Auslassung: „und rücksichtlich Fünfzehn“ besondere Fragen, die einstimmig auf Annahme dieser Abänderungen beantwortet werden, und es wird der Artikel selbst in der Maße genehmigt.

Den Artikel 60., welcher „von der Sicherung gegen besonders gefährliche Verbrecher“ handelt, beantragt die Deputation in Wegfall zu bringen. Eine Erinnerung wird hier nicht gemacht, und die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer gemeint sei, den Artikel 60. gänzlich in Wegfall kommen zu lassen? wird einstimmig bejaht.

Art. 61. (Milderung gesetzlich bestimmter Strafen. [a. wegen jugendlichen Alters.]) Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 64.), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist die Jugend bei begangenen Verbrechen als ein Milderungsgrund zu betrachten und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen. — Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche nach richterlichem Ermessen geschärft oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, insofern nicht die Beschaffenheit der That, ihrer Motiven und der übrigen concurrirenden Umstände die Präsumtion ausschließen, daß der Verbrecher mehr aus jugendlichem Leichtsinne als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt habe.

Referent Prinz Johann theilt der Kammer die diesem Artikel zu Grund liegenden Motiven mit und bemerkt, daß 2 Amendements, eines vom Secr. Harz und das andere vom Domherr D. Günther eingegangen seien, welches letztere auf Wegfall des Satzes: „die Bosheit erfülle das Alter“ gehe, und er fährt fort: Wie mir D. Günther mündlich eröffnet hat, gedenkt er seinen Antrag zu beschränken. Auch das Amendement des Secr. Harz hängt von der Frage ab: ob das 18. oder 21. Jahr beliebt wird. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so würde ich bitten, mein Separatvotum zuerst vortragen zu dürfen, weil davon die Annahme oder Abwerfung der Anträge abhängt. — Man findet dagegen Nichts zu erinnern, u. es verliert demnach

Referent Prinz Johann: das Gutachten unter d.

d) Endlich ist ein Mitglied der Deputation, der mitunterzeichnete Referent, der Ansicht, daß statt des 18ten das 21ste Jahr als äußerster Termin für den Milderungsgrund der Jugend gesetzt werden möchte; und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil solches der bisherigen Praxis der Juristenfakultät entspricht, welche als die mildere zuletzt doch gewöhnlich in Ausübung kam. — 2) Weil vor jenem Alter kaum jene Festigkeit des bösen Willens vorausgesetzt werden kann, welche zum Eintritt der vollen Strafe erforderlich sein möchte, für entgegengesetzte Fälle aber das: *Malitia supplet aetatem* ausreicht. — 3) Weil, wenn der Staat in anderer Rücksicht von der Voraussetzung ausgeht, daß der Mensch bis zu jenem Alter noch